

Verfügung vom 5. August 2020

Bedingtes Feuerverbot im Wald und an Waldrändern

Der Kantonale Krisenstab erlässt, gestützt auf §5 Abs. 3 lit. d des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft, in Absprache mit den Fachspezialisten ab 5. August 2020 12.00 Uhr, ein bedingtes Feuerverbot im Wald und an Waldrändern. Damit einhergehend wird das per 29. Juli 2020 verfügte absolute Feuerverbot im Wald und an Waldrändern aufgehoben.

Aktuelle Situation

Die Niederschläge der letzten Tage und die gesunkenen Temperaturen haben die Waldbrandgefahr verringert, jedoch nicht zu einer vollständigen Entspannung der Lage im Wald geführt. Die Streuschicht ist feucht, jedoch sind die darunterliegenden und tieferen Bodenschichten weiterhin trocken. Die Waldbrandgefahrenstufe wird auf Stufe 3 (erheblich) herabgestuft. Es gilt ab sofort ein bedingtes Feuerverbot im Wald und an Waldrändern. Das heisst, dass Feuer nur auf festeingerichteten Feuerstellen erlaubt sind, jeweils mit der angebrachten Vorsicht.

Es gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen:

- Es ist verboten im Wald und an Waldrändern ausserhalb von festeingerichteten Feuer- und Grillstellen Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für selbst errichtete Feuerstellen und Feuerschalen sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art.
- Bei Feuern ausserhalb festeingerichteter Feuer- und Grillstellen ist ein Mindestabstand von 50 Meter zum Waldrand einzuhalten.
- Es ist verboten Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
- Funkenwurf ist sofort zu löschen.
- Feuer sind vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen.
- Bei starkem oder böigem Wind ist auf das Entfachen von Feuer zu verzichten.
- Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §37 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft mit Busse bis zu CHF 10'000.- bestraft werden.



Leiter Kantonalen Krisenstab
Patrik Reiniger